

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 38

Köln, den 16. September 1932

33. Jahrg.

Die Ankurbelungsverordnung.

Schnell hat die Reichsregierung dem durch Herrn von Papen verkündeten Programm die Notverordnung „zur Belebung der Wirtschaft“ folgen lassen. Schon die Ankündigung hat die Kreise der Wirtschaft in einen Taumel der Begeisterung versetzt. Die Börse macht in großen Geschäften, und befriedigt stellte die „Bergwerkszeitung“ fest: „Das ist die Politik, für welche die Bergwerkszeitung seit vielen Jahren unermüdlich gekämpft hat“. Nur wenige Stimmen, die sich bedenklieh äußern oder vor zu großem Optimismus warnen, dringen durch. Eitel Freude über die Erfüllung langgehegter Wünsche beherrscht die Stimmung in Wirtschaftskreisen.

Die Landwirtschaft soll einen noch ausgedehnteren Schutz als bisher erhalten. Die Einfuhrkontingentierung wird in bestimmtem Umfange eingeführt. Der Wirtschaft werden eineinhalb Milliarden im Wege sogenannter Steueranrechnungsscheine zugeführt, die ihr den notwendigen Impuls verschaffen sollen. Die Steueranrechnungsscheine bedeuten, daß in den Jahren 1934 bis 1939 Steuererleichterungen eintreten, die aber heute schon im Kreditwege flüssig gemacht werden können. Praktisch wird es so vor sich gehen, daß jeder, der Umsatz-, Gewerbe- und Grundsteuer zu zahlen hat, für 40 Prozent der Beträge, die er in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. September 1933 zu bezahlen hat, Steuergutscheine bekommt. Zahlt er 1000 Mark Steuern in bar ein, bekommt er einen Gutschein über 400 Mark. Diese Gutscheine kann er als Kreditunterlage benutzen oder aber, wenn er Kredite nicht braucht, kann er in den Jahren 1934 bis 1939 die dann fälligen Steuern damit bezahlen.

Um den Arbeitsmarkt zu vergrößern und die sozialen Versicherungen zu entlasten, hat das Reich weiter eine Summe von 700 Millionen Mark vorgesehen. Dieses Geld soll für Beschäftigungsprämien verwandt werden. Jeder Arbeitgeber erhält für jeden Arbeiter, den er über die Durchschnittsbelegschaft seines Betriebes in den Monaten Juni, Juli und August einstellt, 100 Mark pro Vierteljahr (400 Mark im Jahr) in Steuergutscheinen ausgezahlt. Die Reichsregierung hofft, daß dadurch 1,75 Millionen Arbeiter wieder in den Produktionsprozeß eingegliedert werden.

Um der erwarteten natürlichen Wirtschaftsbelebung auf die Strümpfe zu helfen, sollen für rund 750 Millionen öffentliche Arbeiten vergeben werden. Hausbesitzer erhalten Zuschüsse für ausgeführte Reparaturen, 50 Millionen sind bereitgestellt für die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens in bedrohten Grenzgebieten, Steuer-schuldner erfahren eine wesentliche Herabsetzung der Verzugszuschläge um 33%, Kredit- und andere Genossenschaften können Reichsgarantien bis 45 Millionen in Anspruch nehmen, und außerdem sind noch Zinszuschüsse von über 3 Milliarden für die genannten bereitgestellt. Fürwahr, hier hat die Regierung großzügige Maßnahmen zur Stärkung der Privatwirtschaft vorgenommen, die als Subvention gewertet werden müssen und die Zustimmung der Wirtschaft und der ihr hörigen Presse verständlich erscheinen lassen. Es will sehr wenig besagen, wenn den subventionierten Betrieben eine behördliche Prüfung des Gehaltskontos der leitenden Angestellten und Vorstandsmitglieder durch diese Verordnung auferlegt ist. Um Wege, wie man „verdienstvolle“ Männer der Wirtschaft „entsprechend“ besoldet, gerät man so leicht nicht in Verlegenheit. Es bedeutet das also keine Beeinträchtigung dieser Geschenke an die Wirtschaft, die ihr auf dem Präsentierteller geboten werden, wenn nur endlich „angekurbelt“ wird.

Wären die bedachten Kreise das deutsche Volk schlechthin, dann bliebe noch genug zur Verwunderung übrig angesichts der immer betonten allgemeinen Verarmung. Wären wenigstens alle Volksschichten anteilmäßig gerecht bedacht worden bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Beträge. Leider ist das nicht so; denn den Geschenken auf der einen Seite stehen auf der anderen große

Belastungen der breiten Massen

gegenüber.

Schon die Rede des Reichskanzlers in Münster hat in der Arbeiterschaft die größten Bedenken wachgerufen, und die Spitzengewerkschaften haben unverzüglich ihren Protest der Regierung und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Eine Berücksichtigung hat die Regierung den vorgetragenen Wünschen leider nicht angebeihen lassen. Es liegt wohl im „System“ der neuen Richtung, daß die Stimmen aus der Arbeiterschaft weniger Beachtung und Gehör finden. Es ist leider festzustellen, trotz aller schönen Worte der Reichsregierung in ihrer Erklärung zu der vorliegenden Verordnung, daß die Belebung der Wirtschaft auf Kosten der noch in Beschäftigung stehenden Arbeitermassen versucht wird.

Das gilt vor allem bezüglich der „Sozialpolitischen Maßnahmen“. Zwar soll nach einem Wort des Reichspräsidenten an den Reichskanzler „der soziale Gedanke gewahrt bleiben“. Die Wahrung des sozialen Gedankens schließt aber die Verletzung der sozialen Gerechtigkeit aus. Inwieweit die Mahnung des Reichspräsidenten ihren Niederschlag in diesem Gesetzeswerk gefunden hat, mag jeder selbst an Hand des Textes des 2. Teiles der Verordnung beurteilen:

2. Teil: Sozialpolitische Maßnahmen.

§ 1.

Die Reichsregierung wird beauftragt, im Hinblick auf die gegenwärtige Not des deutschen Volkes zur Erhaltung der sozialen Fürsorge und zur Erleichterung von Wirtschaft und Finanzen die sozialen Einrichtungen zu vereinfachen und zu verbilligen. Sie wird zu diesem Zweck ermächtigt, Vorschriften zu erlassen:

1. über die öffentlich-rechtliche Versicherung für den Fall der Krankheit und des Unfalls, der Arbeitslosigkeit, der Berufsunfähigkeit, der Invalidität und des Todes. Die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Umfang, Gegenstand und Träger der Versicherung, die äußere und innere Verfassung der Versicherungsträger und Versicherungsbehörden, das Verfahren und die Aufbringung der Mittel, die Verwaltung und die Wirtschaftsführung. Die Ermächtigung gilt entsprechend für die Ersatzversicherung;
2. über den äußeren Aufbau und die innere Verfassung, das Verfahren und den Geschäftsgang der Versorgungsbehörden (Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen, Paragraph 2). Die Reichsregierung kann dabei auch Bestimmungen über die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Behörden treffen;
3. auf dem Gebiet der Arbeitsverfassung einschließlich der Verfassung der Arbeitsgerichte, des Arbeitsvertrags, des Tarifvertrags, des Schlichtungswesens und des Arbeitsschutzes. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Zusammenfassung von Vorschriften auf solchen Gebieten;
4. auf dem Gebiet der Arbeitslosenhilfe und der öffentlichen Fürsorge, des Arbeitsmarkts, der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, der Arbeitsfürsorge und des Arbeitsdienstes. Die

Reichsregierung kann dabei auch die Mitwirkung der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sicherstellen.

Zur Durchführung der Vorschriften, welche die Reichsregierung auf Grund dieser Ermächtigung erläßt, kann der Reichsarbeitsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften treffen.

§ 2.

Die Vorschriften dieses Teils treten mit dem Tag der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Vor allen Dingen gilt unsere Sorge der Ziffer 3 des § 1, besonders, wenn berücksichtigt wird, daß gleichzeitig mit der Hauptverordnung bereits eine weitere zu diesem Abschnitt erfolgt ist. Nach den eignen Darlegungen der Regierung ist damit die

Auflockerung des Tarifwesens

vorgenommen. Auf diesem Wege — für den die Bergwerkszeitung jahrelang gekämpft hat — soll bewirkt werden, Arbeitslose wieder in das Beschäftigungsverhältnis einzureihen und eine für einen Betrieb drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Die Vollzugsverordnung ermächtigt den Arbeitgeber, wenn er die Zahl seiner Arbeitnehmer vermehrt, die Tariflöhne verhältnismäßig zu mindern; sie ermächtigt außerdem den Schlichter, für Betriebe, die besonders gefährdet sind, den Tariflohn innerhalb eines festgesetzten Spielraums zu ermäßigen.

Die erste Maßnahme verfolgt den Zweck, durch eine begrenzte Entlastung des Lohnkontos einen Anreiz zur Vermehrung der Arbeitsplätze und zur Einstellung von Arbeitslosen auszuüben.

Voraussetzung ist, daß der Arbeitgeber die Belegschaftszahl gegenüber ihrem Stande am 15. August oder gegenüber dem Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 erhöht.

Je größer die Vermehrung ist, um so größer soll auch die Ermäßigung der tariflichen Löhne sein. Die Lohnermäßigung soll sich jedoch nicht auf die ganze Entlohnung erstrecken, sondern auf die Vergütung für die 31. bis 40. Wochenarbeitsstunde beschränkt sein, einmal um dem Arbeitnehmer ein gewisses Mindesteinkommen zu garantieren, andererseits, um einen Anreiz zur Verkürzung der Arbeitszeit zu schaffen. In keinem Fall soll die Lohnermäßigung über die Hälfte der Vergütung für die 30. bis 40. Stunde hinausgehen. Die Verordnung gibt dem Arbeitgeber die Ermächtigung, ohne Änderung des Arbeitsvertrages die Arbeitszeit- und Lohnkürzungen durch Anschlag rechtskräftig einzuführen. Hereinzureden hat niemand, lediglich der Schlichter kann dem Arbeitgeber die Berechtigung entziehen, wenn unlautere Maßnahmen nachzuweisen sind oder sonst der Zweck der Verordnung nicht erreicht wird.

Wenig Kopfzerbrechen hat scheinbar der Regierung die augenblickliche Lohnlage der Arbeiterschaft bereitet. Löhne, die heute ein Fünftel unter dem Vorkriegsstande liegen, wurden kürzlich amtlich in der Eisenindustrie festgestellt. In anderen Berufszweigen, so auch im Holzgewerbe, ist es nicht anders. Die Beitragsstatistiken der Invalidenversicherung reden eine deutliche Sprache. Wo bleibt die Rücksicht also auf das vom Reichskanzler erwähnte Existenzminimum, wo bleibt vor allem der Grundsatz gerechter Entlohnung für geleistete Arbeit, wo bleibt der Anreiz zur Arbeit überhaupt? Das sind doch Fragen, die im Zusammenhange mit dem Problem „Belebung der Wirtschaft“ ihre große Bedeutung haben und an denen die Reichsregierung ungestraft nicht adtlos vorbeigehen darf.

Der Wortlaut dieses zweiten Teiles der Verordnung vom 6. September ist eine Blankovollmacht für regierungsseitige Eingriffe in Arbeitsrecht und Sozialversicherung und erfüllt uns nach den ersten Proben mit größter Besorgnis. Soll die Vereinfachung und Verbilligung der Sozialversicherung nochmals ausschließlich zu Lasten der Versicherten und Rentenempfänger gehen? Leistungskürzungen als Mittel zur Sanierung gefährdeter Zweige der Sozialversicherung sind zwar bequem, entsprechen aber keineswegs der Forderung nach Erfüllung staatlichen Schutzes, auf den die Verletzten, Invaliden und Kranken einen größeren Anspruch haben als die mit Glücksgütern stärker gesegneten Volksschreie. „Den Ärmsten die Hilfe zuerst“ müßte als Grundsatz vor allem von den Männern in der Regierung beachtet und vorangestellt werden, die bei wiederholten Gelegenheiten so treffliche Worte über Christentum und christliche Weltordnung zu reden wußten. Vor allem dürfen demnächstige Ausführungsverordnungen nicht allein und ausschließ-

lich Erleichterungen für Wirtschaft und Finanzen enthalten.

Der Blütenkranz der Belastungen, die uns eine Reichsregierung, gegen die sich das Mißtrauen der Arbeiterbevölkerung von Anfang an richtete, wäre nicht vollständig, wenn nicht auch die

Bürgersteuer

fröhlich wiederkehren würde. Der Wegfall derselben um die Mitte des Jahres hat uns als Ersatz die Beschäftigtenabgabe beschert. Ihre Wiederkehr muß doppelt hart empfunden werden. Daran ändert auch nichts, daß für die restlichen drei Monate dieses Jahres Ermäßigungen eintreten. Diese bestehen darin:

1. Der Zuschlag von 50 v. H., der nach den bisherigen Vorschriften bei Verheirateten für die Ehefrau zu machen war, bleibt unerhoben;
2. die Steuerbeträge werden um 25 v. H. gesenkt;
3. die Gemeinden sind ermächtigt, eine dem zweiten Abschnitt Absatz 1 Nr. 2 entsprechende Regelung im Billigkeitsweg einzuführen.

Aufgewogen werden diese Ermäßigungen durch die Anordnung, daß die Bürgersteuer für das ganze Jahr 1933 erhoben wird.

Im übrigen ist zu beachten, daß die ganze Verordnung als Rahmengesetz gedacht ist und weitere Ausführungsverordnungen zu erwarten sind, die noch manche Überraschung enthalten können. Es ist noch gar nicht abzusehen, welche Maßnahmen die Regierung zur Belebung der Wirtschaft noch für notwendig halten wird, und bekanntlich gibt es nach der Entfesselung gewisser Kräfte und Mächte so etwas, das Zwangsläufigkeit genannt und nachher gerne als Entschuldigung und Beschönigung gebraucht wird.

Die Belebung der Wirtschaft, der Eintritt einer neuen Weltkonjunktur wird von der Regierung als fundamentale Grundlage ihres Gesetzeswerkes in naher Aussicht vermutet. Wirtschaftlichen Optimismus wollen wir keineswegs der Regierung zur Sünde rechnen, wir hätten in der Vergangenheit etwas mehr davon haben dürfen. Ob aber allein Optimismus als genügend feste Unterlage für ein solches Experiment, wie dies in der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft vor uns liegt, genügt, ist außerordentlich zweifelhaft. Ein Mißlingen müßte unabsehbare Folgen zeitigen.

Tarifauflockerung.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialverordnung vom 14. Juni 1932 und der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September hat die Reichsregierung eine

Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung der Arbeitsgelegenheit erlassen, die in 3 Teilen insgesamt 13 Paragraphen umfaßt.

Teil 1 dieser Verordnung bestimmt u. a.:

Werden in einem Betrieb oder in einer Betriebsabteilung mehr Arbeiter beschäftigt als am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932, so ist der Arbeitgeber ohne Änderung des Arbeitsvertrags berechtigt, während der Dauer der Erhöhung der Arbeiterzahl, jedoch nicht für die Zeit vor dem 15. September 1932, die jeweiligen tarifvertraglichen Lohnsätze für die 31. bis 40. Wochenarbeitsstunde zu unterschreiten.

Die zulässige Unterschreitung beträgt während einer Vermehrung der Arbeiterzahl von

mindestens 5 v. H.	10 v. H.
mindestens 10 v. H.	20 v. H.
mindestens 15 v. H.	30 v. H.
mindestens 20 v. H.	40 v. H.
mindestens 25 v. H.	50 v. H.

Entsprechendes gilt bei Erhöhung der Zahl der Angestellten für die Gehaltsätze.

Diese Vorschrift gilt im allgemeinen nicht für gewerbliche Betriebe, die regelmäßig nur während einer bestimmten Zeit des Jahres oder in einer bestimmten Jahreszeit außergewöhnlich verstärkt arbeiten, wenn diese Zeit in die Monate September bis März fällt.

Der Arbeitgeber hat der Belegschaft durch

Ausgang

Kenntnis von der Zahl der am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 beschäftigten Arbeiter oder Angestellten und von der vorgenommenen Vermehrung ihrer Zahl und den ermäßigten Lohn- oder Gehaltsätzen zu geben.

Dem Schlichter ist Anzeige zu machen. Er kann dem Arbeitgeber

die Berechtigung zur Unterschreitung der tarifvertraglichen Lohnsätze ganz oder teilweise entziehen.

Die Entscheidung des Schlichters ist bindend. Er ist berechtigt, bei Änderung der Verhältnisse seine Entscheidung abzuändern oder aufzuheben.

Werden in einem landwirtschaftlichen Betrieb im Monatsdurchschnitt mehr Arbeiter beschäftigt als in dem entsprechenden Monat des Vorjahres, so ist der Arbeitgeber ohne Änderung des Arbeitsvertrags berechtigt, für diesen Monat, jedoch nicht für die Zeit vor dem 15. September 1932, die geltenden tarifvertraglichen Lohnsätze zu unterschreiten.

Die hiernach zulässige Unterschreitung der tarifvertraglichen Lohnsätze beträgt bei einer Vermehrung der Arbeiterzahl von

mindestens 5 v. H.	2 v. H.
mindestens 10 v. H.	4 v. H.
mindestens 15 v. H.	6 v. H.
mindestens 20 v. H.	8 v. H.
mindestens 25 v. H.	10 v. H.

Bei Arbeitern, deren tarifvertragliche Sachbezüge dem Wert nach die tarifvertraglichen Lohnsätze übersteigen, verdoppeln sich die Hundertsätze der zulässigen Unterschreitung.

Entsprechendes gilt bei Erhöhung der Zahl der Angestellten für die Gehaltsätze.

Erhaltung gefährdeter Betriebe.

Teil 2, der sich mit „Erhaltung gefährdeter Betriebe“ befaßt, besagt unter anderem:

Gefährdet die Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden tarifvertraglichen Verpflichtungen die Weiterführung eines Betriebs oder seine Wiederaufnahme infolge besonderer Umstände, so kann der Schlichter den Arbeitgeber ermächtigen, die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltsätze in bestimmtem Umfang ohne Änderung des Arbeitsvertrags zu unterschreiten.

Den Umfang der zulässigen Unterschreitung setzt der Schlichter fest. Er darf dabei

nicht über 20 v. H.

der tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltsätze hinausgehen. Im Fall der Ermächtigung ist der Zeitpunkt festzustellen, mit dem sie wirksam wird. Die Ermächtigung kann befristet werden.

Die Entscheidung des Schlichters ist bindend. Er ist berechtigt, bei Änderung der Verhältnisse seine Entscheidung zu ändern oder aufzuheben.

Gemeinsame Vorschriften.

Teil 3 enthält „gemeinsame Vorschriften“ und verfügt u. a.:

Die für die Betriebe geltenden Vorschriften gelten auch für die Verwaltung.

Für die Durchführung dieser Verordnung ist der Schlichter zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Der Schlichter und sein Stellvertreter sind bei Durchführung der Verordnung als Beauftragte des Reichsarbeitsministers tätig und an seine Weisungen gebunden. Die öffentlichen Behörden und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben den Schlichter bei der Durchführung der Verordnung zu unterstützen. Die Reichsanstalt hat ihm die dazu erforderlichen Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Reichsanstalt trägt auch die den Schlichtungsbehörden aus der Durchführung der Verordnung erwachsenden Kosten.

Die Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, am Tag ihrer Verkündung, im übrigen am 15. September 1932 in Kraft. Die Vorschriften unter Teil 1 treten am 31. März 1933 außer Kraft.

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Die Verordnung ist unterzeichnet von Reichskanzler von Papen, Reichsarbeitsminister Schäffer, Reichswirtschaftsminister Warmbold und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Freiherrn von Braun.

Rundschau.

Schwerindustrie gegen Tarifrecht und Sozialpolitik. In den letzten Tagen ist der Tätigkeitsbericht des Arbeitgeber-Verbandes Nordwest über das unlängst abgeschlossene Geschäftsjahr in der großkapitalistischen Presse mit besonderer Hervorhebung behandelt worden. In der Tat, der Bericht verdient Beachtung, und namentlich im Lager der Arbeiterschaft. Nicht als ob die rheinisch-westfälischen

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Für die Zeit vom 11. bis 17. September ist der 38. Wochenbeitrag fällig.

Einsenden der bis Jahresluß vollgeklebten Mitgliedsbücher.

Alle Mitgliedsbücher, die bis zum Jahresluß vollgeklebt sind, sind ab September in folgender Reihenfolge zum Umtausch nach Köln einzusenden. Aus dem

- Gau München bis zum 15. September,
- Gau Nürnberg vom 15. bis 30. September,
- Gau Stuttgart vom 1. bis 15. Oktober,
- Gau Frankfurt vom 15. bis 31. Oktober,
- Gau Düsseldorf vom 1. bis 15. November,
- Gau Bochum vom 15. bis 30. November,
- Gau Hannover und Bremen von 1. bis 15. Dezember,
- Gau Berlin und Sachsen vom 15. bis 31. Dezember,
- Gau Danzig und Breslau vom 1. bis 15. Januar 1933.

Die Zahlstellenverwaltungen werden gebeten, die Mitgliedsbücher rechtzeitig einzusammeln und nach Köln zu senden, damit der Umtausch in den angegebenen Zeiträumen erfolgen kann.

Schwerindustriellen diesmal im Prinzip oder in der Tendenz absolut Neues, aus dem Rahmen ihrer bisherigen Einstellung Herausfallendes zu sagen hätten. Arbeit-Nordwest wahr ihr Gesicht, gibt ihm diesmal sogar noch einen reaktionäreren Ausdruck, als man es bisher schon gewöhnt war. Und gerade das ist es, was an dem Rückblick über das letzte Geschäftsjahr der nordwestlichen Gruppe ganz besonders hervorsteht.

Bei der bekannten Einstellung dieser Arbeitgebergruppe wird natürlich die Tarif- und Sozialpolitik gehörig attackiert und der Lohn als Wurzel der beispiellosen Wirtschaftskatastrophe dargestellt. Nicht mehr „Auflockerung der Tarifverträge“, sondern „Zulassung einer freieren Lohnfindung“ lautet die neueste Parole.

Die Nordwest-Gruppe verlangt, daß durch Rechtsänderungen bestimmt wird:

„Die Lohnsätze der laufenden Tarifverträge dürfen durch Einzel-Arbeitsverträge, also durch Verträge zwischen Betriebsführung und Belegschaftsmitglied, um einen bestimmten Hundertsatz unterschritten werden.“

Der Sinn dieser Forderung ist klar: Man will die Aufhebung der Unabdingbarkeit der Tarifvertragsnormen. Nordwest ist es nicht nur um einen Lohnabbau zu tun, man hätte sich ja sonst damit begnügt, eine Senkung der Tarifsätze zu fordern. Nordwest will mehr, nämlich einen entscheidenden Schlag gegen die Gewerkschaften führen, und deshalb der Angriff auf das Tarifrecht. Die Verbände sollen bei der Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ausgeschaltet werden. Auf diese für die Gewerkschaften lebenswichtige Frage läuft die Forderung der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie hinaus. Zwar will man, soweit ersichtlich, die Gewerkschaften noch gütigst bei dem Abschluß von Tarifverträgen mitwirken lassen, eine praktische Bedeutung soll das aber nicht haben, da ja die Einführung des Grundsatzes der Abdingbarkeit geplant ist. Im Internationalen Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens sagt der Arbeitsrechtler Franz Neumann in der Abhandlung über „Tarifvertrag und Tarifvertragsrecht“, die „Wirkung der Tarifnorm besteht in ihrer Unabdingbarkeit“. Abdingbarkeit ist also gleichbedeutend damit, daß die Tarifnorm, der Kern des Vertrages, wirkungslos wird. Die Unabdingbarkeit der Tarifnormen aufheben, heißt die kollektiven Vertragsabschlüsse bedeutungslos machen, zumal bei der Tarifunwilligkeit der deutschen Unternehmer. Professor Dr. Sinzheimer erklärt einmal, daß das kollektive Arbeitsrecht in der Unabdingbarkeit gipfele. Dieses Recht auszuhöhlen, die Gewerkschaften bei der wirklichen Lohngestaltung auszuschalten, ist der Wille und das Ziel der Schwerindustriellen an Rhein und Ruhr.

Der Bericht weist ferner Tendenzen nach der berufsständischen Seite auf, die, gerade weil sie von dieser Seite kommen, nur mit größter Vorsicht und einem guten Schuß Mißtrauen zu betrachten sind. Im großen und ganzen mutet der Bericht wie ein Kriegsplan gegen Arbeiterrechte und Arbeiterinteressen an und muß als Alarmruf bei der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft wirken.

Zur kommenden Weltwirtschaftskonferenz. Unsere Zeit gleicht dem Midas, der, im Golde sitzend, verschmachten mußte. Auch unsere Welt

liegt in einem verschwenderischen Überfluß von Nahrungsmitteln und Gütern aller Art, besitzt unbegrenzte Möglichkeiten der Erzeugung von noch größerem Überfluß, und dennoch pocht der Hunger an Millionen Türen, ja in China verhungern buchstäblich Millionen Menschen. Das Problem ist also klar und einfach: die Verteilung dieses Überflusses auf die Menschheit und die Unfähigkeit der Menschen, diese Verteilung ins Werk zu setzen. Das ist die Tragik unserer Zeit: Es wiederholt sich der ungeheuerliche Wahnsinn der Inflation, die die Mark auf ihren höchsten Teil entwerten ließ, alle Vermögen und Ersparnisse vernichtete, ohne daß die mit Vernunft und Intelligenz hochbegabten Menschen sich zu einem Schritt gegen diesen Wahnsinn aufraffen konnten. Ein paar Zahlen mögen das Anwachsen unseres Überflusses an Gütern dartun. Zwischen 1924 und 1929 hat sich die Stahlerzeugung der Welt um 54 v. H., die Kupferförderung um 47 v. H., die Erzeugung von Wolle um 20 v. H. vermehrt. In demselben Zeitraum stieg die Erzeugung von Fertigwaren in den Vereinigten Staaten um 26 v. H., in Kanada um 62 v. H., in Japan um 44 v. H., in Frankreich um 27 v. H. Und in Ländern, die den Krieg verloren haben, ergibt sich dasselbe Bild. In Deutschland ist in den Jahren von 1925 bis 1929 die Erzeugung von Fertigwaren um 42 v. H. gestiegen. Im selben Zeitraum wuchsen, wie wir alle wissen, die Hindernisse des Austausches dieses Reichtums, und die Folge war das Fallen der Preise unter die Linie der Rentabilität. Nun steht uns die Weltwirtschaftskonferenz bevor, deren Aufgabe es ist, dieses Problem zu lösen, den Absatz und den Austausch des Überflusses der Welt wieder in Gang zu bringen und die Pest unserer Zeit, die Arbeitslosigkeit, aus der Welt zu schaffen. Das Problem ist, wie wir immer wieder betonen müssen, nicht ein nationales, sondern ein internationales, und international muß es gelöst werden. Das Wort Konferenz ist ja in einen üblen, in einen sehr üblen Geruch gekommen, aber das Mißlingen dieser Konferenz würde eine solche Tragödie bedeuten, daß man annehmen sollte, niemand werde die Verantwortung dafür übernehmen wollen.

Arbeitsbeschaffung und Heringszoll. Unter den verschiedenen Projekten zur notbehelfsmäßigen Beschaffung von Arbeit befindet sich auch eines, das den Bau von dreißig Heringsloggern vorsieht, Spezialschiffe, die dem Heringsfang dienen. Dafür sollen unter Einschaltung der Reichsbank und der Garantie des Reiches vier Millionen flüssig gemacht werden. Einige kleinere Werften, denen die Bauaufträge zufallen, mögen sich darüber freuen. Daß aber diese Sache mit Arbeitsbeschaffung nur sehr von weitem etwas zu tun hat, sondern nur Teil einer neuen Schutzzollaktion ist, die zur Verteuerung des Heringskonsums führen wird, gibt ihr einen unerfreulichen Beigeschmack. Schon bisher war der deutsche Heringsfang ein Subventionsgeschäft, in das im Laufe der letzten fünf Jahre in Gestalt von Fangprämien über dreieinhalb Millionen Mark aus Reichsmitteln geflossen sind. Nun soll die Prämie gestrichen und, um die noch immer notleidende Rentabilität der Fanggesellschaften zu sichern, der Einfuhrzoll für den Doppelzentner Hering von jetzt 3 auf künftig 9 Mark erhöht werden. Soll hier nun wirklich etwas wie eine Selbstversorgung mit „deutschen Heringen“ angebahnt werden? Was würde denn zunächst geschehen? Es wird vorerst unter keinen Umständen gelingen, auch nicht nach Einsatz der dreißig neuen Logger, mehr als die Hälfte des deutschen Heringsverbrauchs aus eigenen Fängen zu decken. Wozu dann aber die Verdreifachung des Zolls und damit die empfindliche Verteuerung eines Nahrungsmittels, das wie wenige zum Konsum der breiten Massen des Volkes gehört? Der Kurs, der hier unter der Flagge Arbeitsbeschaffung eingeschlagen werden soll, widerspricht jeder wirtschaftlichen und sozialen Vernunft, ganz abgesehen von den handelspolitischen Erschwerungen, in die wir mit England und Norwegen gerieten (auch im Falle einer Einfuhrkontingentierung). Es gewinnt ganz den Anschein, als ob die Fässer, in denen jene „deutschen“ Heringe verstaubt werden, zu jenen Fässern ohne Böden gehören, an denen das Reich die Danaidenarbeit seiner Subventionen verrichtet.

Berichte aus den Zahlstellen.

Ettlingen. Die Arbeiterschaft, die weiß, wie ihre Väter um Arbeiter-Rechte kämpfen mußten, kämpfen mußten auch, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können, werden nicht den großen Radau und den Verdummungsversuchen gewisser „Führer“ anheimfallen. Arbeiter, die noch klar denken können, die noch nicht beäugt sind von unerfüllbaren Hoffnungen und unklaren Phrasen, wenden sich energisch gegen Methoden, die scheinbar im Reich der Zukunft üblich werden sollen. Bei dem Arbeitsgericht in Karlsruhe bot sich

Gelegenheit zu interessantem Einblick in die geistige Verwirrung gewisser Zeitgenossen.

Ein Arbeitgeber, man könnte glauben, es wäre ein alter Rittmeister gewesen gestiefelt und gespornt, mit braunem Hemd und brauner Hose, ein Herr Malermeister N., erschien vor den Schranken des Arbeitsgerichtes. Dieser Malermeister hatte eine Tapezierarbeit in Auftrag bekommen. Von dem Tapetenhändler ließ er sich einen gelernten Arbeiter besorgen, der auch eingestellt wurde und der seine Arbeit auch zur Zufriedenheit des Architekten ausführte. Als nun die erste Lohnauszahlung erfolgen sollte, verwies der Malermeister den Arbeiter zum Tapetenhändler, von dem werde er den Arbeitslohn erhalten. Der Arbeiter glaubte nun den Lohn vom Tapetenhändler zu erhalten, was jener aber ganz entschieden ablehnte. Als nun der Arbeiter seine Arbeit fertiggestellt hatte und seinen gesamten Lohn forderte, da glaubte dieser Malermeister, sich immer noch von der Lohnzahlung drücken zu können. Er versuchte jetzt ein anderes Mittel. Er gab nun dem Arbeiter den Auftrag, versehen mit quittierten Rechnungen, das Geld selbst einzutreiben. Wie schwer das ist und wie lange dieser Arbeiter auf sein wohlverdientes Geld hätte warten müssen, braucht nicht erörtert zu werden. Auch ist es nicht Sache des Arbeiters, so das Geld für erarbeiteten Lohn einzutreiben.

Es ist aber noch nicht so, daß die Arbeiterschaft der Willkür solcher Arbeitgeber wehrlos ausgeliefert ist. Das war unserem Tapezierer bekannt, und so kam die Sache vor die Schranken des Gerichts, wo mit Recht der Arbeitgeber zur Bezahlung der gesamten Lohnforderung von 140 RM verurteilt wurde. Trotz des großen Radaus im Gerichtssaal, trotz brauner Uniform und ritterlichem Aufputz konnte er die Richter nicht überzeugen.

Die Arbeiterschaft muß auf dem Posten sein und sich gegen Anmaßungen und Unrecht zur Wehr setzen. Geschieht das nicht, dann gewinnen Elemente wie dieser Malermeister die Oberhand. Die Vorzeichen sollen uns Warnung sein, und mißtrauisch stehen wir den Kreisen gegenüber, die die alleinigen Herren sein wollen. Aus diesen Kreisen kommen auch die Schlagworte: Beseitigung der Gewerkschaften, Auflockerung der Tarislöhne und somit die Entrechtung der Arbeiterschaft. Aber diesen Bestrebungen wird sich eine geschlossene, organisierte Arbeiterschaft entgegenstellen, die von ihren Vätern gelernt hat, um ihre Rechte und ihre Freiheit zu kämpfen. J. K.

Büchermarkt.

Ein Möbelbuch. 2. erweiterte Auflage von Franz Schuster, Verlag Julius Hoffmann, Stuttgart.

Das vorliegende „Möbelbuch“, gegenüber der 1. Auflage um zahlreiche Abbildungen erweitert, behandelt den Gedanken des „Aufbaumöbels“ in besonders interessanter und instruktiver Form. Mit strenger Folgerichtigkeit finden wir die technisch objektive Form des Möbels entwickelt. Das Handwerk kommt dabei zu kurz. Das Ergebnis möchten wir in der Bezeichnung „Industriemöbel“ zusammenfassen. Vereinfachung, Beschränkung, Typisierung, das Ziel der Mechanisierung, ist hier entwickelt und gezeigt. Zur Unterrichtung über die in der Möbelherstellung vorhandenen Strömungen und Tendenzen kann das Buch empfohlen werden.

„Die Pflicht zu handeln“ heißt eine Broschüre, die von Emil Tjarks, dem Direktor der deutschen La-Plata-Zeitung, herausgegeben wurde. Sie befaßt sich mit der Lösung des Arbeitslosenproblems und behandelt u. a. die Quelle der Arbeitslosigkeit, die in der Maschinisierung, in der Technik erblickt wird. Dazu treten nach der Meinung des Verfassers das Kriegsschuldenproblem, mangelnder Ausgleich der Weltproduktion, veräuferte Anpassung an die Entwicklung und Fehler des Unternehmertums, das zu Arbeiterentlassungen griff und durch diese Maßnahme die Wirtschaftsschwierigkeiten außerordentlich verschärfte. Der Mensch als Maß aller Dinge fordere gebieterisch Beseitigung der herrschenden Zustände. Als Mittel werden vornehmlich eine internationale Normalisierung der Arbeitszeit, Arbeitsbeschaffung und Subventionen, allerdings zeitlich begrenzt, bezeichnet. Eine lesenswerte Schrift.

Intarsien aller Art Katalog gegen 50 Pfg. in Briefmarken. E. Biller, Heidelberg, Theaterstraße 7 II

Anzeigenpreis für die vierspaltige Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und Angebote sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Adln, Beulker Wall 9. Telefonruf West 515 48. — Redaktionsschluss ist Samstag-Mittag.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Geldsendungen nur Postcheckkonto 7718 Adln.